



Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

PMD/027395

an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Dezember 2002

Interpellation Nr. 102 Dr. Alexandra Nogawa betreffend Stimmzählung bei Abstimmungen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Dezember 2002)

Generell

Als Folge des knappen Resultats der Abstimmung über die Asylinitiative wurde in den Medien der Blick auf die – an sich seit langem bekannte – Tatsache gelenkt, dass bei der Auszählung der Stimmen technische Mittel wie Zählmaschinen oder Präzisionswaagen eingesetzt werden. Die Bundeskanzlei stellte sich daraufhin auf den Standpunkt, dass dies nicht den gesetzlichen Grundlagen entspreche, und forderte die Kantone, die die erwähnten technischen Mittel einsetzen, auf, die Stimmen nachzuzählen. Wie in anderen Kantonen hat auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt darauf verzichtet, eine Nachzählung anzuordnen. Das Bundesrecht kennt keine Bestimmung über die Nachzählung. Die Frage der Nachzählung ist kantonal geregelt. Im kantonalen *Gesetz über Wahlen und Abstimmungen* heisst es in § 79, Abs. 1, der im Sinne von § 1 lit. b dieses Gesetzes auch für die Durchführung der eidgenössischen Urnengänge gilt und im dafür vorgesehenen Verfahren von der Bundeskanzlei genehmigt wurde: „Der Regierungsrat ordnet für einzelne oder für sämtliche Wahllokale eine Nachzählung an, sofern stichhaltige Gründe vorliegen, welche die zuverlässige Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder einer Abstimmung in Frage stellen.“ Da solche stichhaltigen Gründe nicht vorlagen, gab es auch keinen Anlass, eine Nachzählung anzuordnen.

In der Frage der angewendeten technischen Mittel beruft sich die Bundeskanzlei auf den Artikel 84 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. Dieser Artikel wurde unter dem Eindruck der Entwicklung neuer elektronischer Technologien eingeführt. Dabei geht es im Sinne des Gesetzgebers darum, dass neue elektronische Anwendungen zur Erfassung der Abstimmungsergebnisse wie Wahlprogramme, e-voting, optische Einlesegeräte (Scanner) durch den Bundesrat bewilligt werden müssen. Im Zeitpunkt der Einfügung dieser Bestimmung im Jahr 1994 wurden die jetzt monierten technischen Geräte zur

Zählung der Stimmen bereits eingesetzt, was mit der Bundeskanzlei abgesprochen worden war.

Die Fragen der Interpellantin können wie folgt beantwortet werden:

ad 1

Im Kanton Basel-Stadt werden die Stimm- und Wahlzettel in den Gemeinden Riehen und Bettingen von Hand gezählt. In der Wohngemeinde Basel werden die Stimm- und Wahlzettel im „Wahllokal Brieflich Stimmende“ mehrheitlich mit Zählmaschinen ausgezählt.

ad 2

Zählmaschinen kommen seit ca. zehn Jahren zum Einsatz. Während früher vor allem in den Wahllokalen immer von Hand gezählt worden ist, wurden die Zählmaschinen in den vergangenen Jahren im ständig wachsenden „Wahllokal Brieflich Stimmende“ eingesetzt. Das Verfahren war immer offen und transparent; Hunderte von freiwilligen Stimmzählerinnen und Stimmzählern, die Regierungsratsbeauftragten für Wahlen und Abstimmungen, die Mitglieder der grossrätlichen Wahlprüfungskommission sowie die Gerichtspräsidenten als Oberaufsicht bei Wahlen sind mit dieser Praxis vertraut. Bei verschiedenen Abstimmungen und Wahlen wurde das Verfahren auch den Medien demonstriert.

ad 3

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, stellt sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, dass sich die entsprechende Vorschrift im Bundesgesetz über die politischen Rechte auf elektronische Auszählssysteme bezieht, bei denen die Stimmzettel - wie im Kanton Genf - direkt maschinell gelesen werden.

ad 4

Bei den von der Interpellantin erwähnten „Zählgeräten“ handelt es sich um handelsübliche Geräte, wie sie auch von den Banken zur Zählung der Banknoten verwendet werden. Die Maschinen wurden durch die zuständige Abteilung Wahlen und Abstimmungen angeschafft. Es werden immer Bündel à 100 Zettel gezählt. Diese Bündel werden dann auf einer zweiten Maschine kontrolliert. Je nach Arbeitsanfall wird zwischendurch auch von Hand gezählt und mit der Zählmaschine kontrolliert. Diese Maschinen arbeiten - bedingt durch ihren eigentlichen Verwendungszweck zum Banknotenzählen - mit höchster Präzision, während sich bei der Auszählung von Hand, bedingt durch den „Faktor Mensch“, häufiger Fehler einschleichen. Zur Sicherheit ist bei jeder Abstimmung und Wahl ein Mechaniker anwesend, um eventuelle Pannen zu beheben.

ad 5

Die Stimmzettel werden jeweils von verschiedenen Teams von Hand sortiert nach den Kriterien: JA, NEIN, LEER und UNGÜLTIG und von anderen Teams nachkontrolliert. Die Zettel werden nach diesen Kriterien maschinell gezählt. Zur Sicherheit erfolgt eine Kontrollzählung auf einer zweiten Maschine. Die abgezählten Bündel à 100 Zettel werden bandiert und aufgeschichtet. Die aufgeschichteten Bündel werden nach den erwähnten Kriterien (JA, NEIN, LEER und UNGÜLTIG) vor der Protokollierung nochmals nachkontrolliert.

ad 6

Die freiwilligen Stimmzählerinnen und Stimmzähler müssen im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigt sein. Die Anzahl Freiwillige variiert je nach Abstimmung und Wahl. Bei der Abstimmung vom 24. November 2002 mit zwei Vorlagen nahmen zum Beispiel 75 Personen teil. Bei Wahlen, oder wenn eine grössere Anzahl von Vorlagen auszuzählen ist, stehen bis zu 300 Personen im Einsatz.

- 6 a Die Freiwilligen werden nicht nach parteipolitischen Kriterien aufgeboten. Die parteipolitische Ausrichtung der Freiwilligen ist nicht bekannt.
- 6 b Auswahlkriterien sind Eignung und effizientes Arbeiten. Bei jeder Abstimmung und Wahl findet vor Beginn der Auszählung eine Schulung statt, an der die Freiwilligen in die Arbeit eingeführt werden. Die Freiwilligen müssen den Anweisungen der verantwortlichen Abteilung Wahlen und Abstimmungen Folge leisten und sich an die von der Leitung bekannt gegebenen Regeln halten. Insbesondere sind sie zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet, dessen Übertretung strafbar ist.
- 6 c Die Abteilung Wahlen und Abstimmungen (Verwaltung) arbeitet mit einem Stamm von sogenannten Leitenden Mitgliedern. Diese sind hauptsächlich Mitarbeitende der Einwohnerdienste und des Polizei- und Militärdepartements. Sie leiten die Freiwilligen in deren Arbeit an und kontrollieren den korrekten Ablauf der Auszählung.

ad 7

Das maschinelle Zählen wird seit zehn Jahren praktiziert. Der Regierungsrat ist über das Prozedere informiert. Die Öffentlichkeit wurde wiederholt über das Prozedere im einzelnen (z.B. bei Wahlen) oder im speziellen bei Vorlagen mit Gegenvorschlag eingehend informiert.

ad 8

Es findet jeweils eine Kontrollzählung auf einer zweiten Maschine statt. Die verschiedenen Bündel (JA, NEIN, LEER und UNGÜLTIG) werden ausserdem von anderen Leitenden Mitgliedern kontrolliert.

ad 9

Bei Abstimmungen sind die Beauftragten für Wahlen und Abstimmungen des Regierungsrates und bei Wahlen die Mitglieder der Wahlprüfungskommission des Grossen Rates als Kontrollorgan in den verschiedenen Wahllokalen anwesend. Zusätzlich sind bei Wahlen auch noch Gerichtspräsidenten als Oberaufsicht im Einsatz. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die beiden Gremien, die nach parteipolitischen Kriterien zusammengesetzt sind, den Vorstellungen der Interpellantin genügen sollten und sich ein weiteres Kontrollgremium erübrigt.

Basel, 18. Dezember 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Carlo Conti

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss